

- Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Aufnahmeverfahren

→ ***Wenn mein Kind eine zugeordnete Grundschule besucht - kann ich dann mit einer Aufnahme rechnen?***

Dieses ist vom Verhältnis der Anwahlen zu den Aufnahmekapazitäten und von Ihrer Wahlreihenfolge (Erst-, Zweit- und Drittwahl) abhängig. Wenn Ihre Erstwahlschule häufig als Erstwunsch angegeben wird, ist die Wahrscheinlichkeit an dieser Schule geringer.

→ ***Wenn ich nur eine Erstwahl abgebe - würde ich dann die Möglichkeit der Aufnahme erhöhen?***

Nein. Sie nähmen dadurch nicht die Möglichkeit wahr, dass Ihr Kind an einer Schule Ihrer (Zweit- oder Dritt-) Wahl aufgenommen würde. Zweit- und Drittwahl spiegeln die Reihenfolge Ihrer Wünsche, Sie haben keinen Anspruch auf Erfüllung der Erstwahl.

→ ***Mein Kind ist an der Zweitwahlschule (Dritt-) aufgenommen worden, ich spekuliere aber noch auf die Erstwahl - nehme ich die Zuweisung an? Was empfehlen Sie?***

Unbedingt, sonst verlören Sie diesen Anspruch. Wenn Sie Nachricht von Ihrer Erstwahlschule (Zweit-) erhielten, können Sie das Angebot später trotzdem annehmen.

→ ***Mein Kind hat einen Wartelistenplatz zugewiesen bekommen - ist eine Aufnahme dennoch möglich?***

Ja. Durch Umzüge und spätere Aufnahme von Privatschulen ist bis Schuljahresende Bewegung in den Wartelisten. Sie erhalten automatisch Antwort, wenn ein Platz frei wird. Mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres, also am 31. Januar, wird die Warteliste gelöscht.

→ ***Wenn ein Geschwisterkind bereits die Schule besucht oder aufgenommen wird (z.B. Zwilling) - wird dann automatisch bevorzugt aufgenommen?***

Nein, eine automatische Aufnahme sieht das Verfahren nicht vor. Ferner ist der Schulbesuch von Geschwisterkindern nicht mittelbar anerkannt als Begründung für einen Härtefall. Hierzu müssen triftigere Gründe vorliegen.

→ ***Mein Kind soll eine bestimmte Fremdsprache erlernen und wir wohnen nur ca. 100m von der Schule entfernt - sind das ein Härtefallkriterien? Wer entscheidet darüber?***

Die Aufnahmekommission der Schule entscheidet auf der Basis der aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen über die Anerkennung. Weder das Sprachenangebot noch die Entfernung sind generell Härtefallkriterien.

→ ***Nimmt mein Kind am regulären Auswahlverfahren teil, wenn ich einen Härtefall beantragt habe und dieser nicht anerkannt wird?***

Ja, zunächst wird über die Anerkennung von Härtefällen entschieden und dann das Verfahren wie beschrieben fortgesetzt. Ihr Kind hat durch die Antragsstellung keinen Nachteil.

→ ***Welche Entscheidungskriterien liegen der Härtefallanerkennung zugrunde?***

Eine besondere Härte ist, gem. §10 der Aufnahmeverordnung gegeben, wenn ...

1. ... für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. ... hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ... ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.